

# Stellungnahme des VATM zum Kabinettsbeschluss des TK-Netzausbau- Beschleunigungs-Gesetzes (TK-NaBeG)



Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Durchwahl	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	030 / 50 56 15 39	030 / 505 615 38	06.09.2024

Im Zuge des im Kabinett beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz / TK-NaBeG) und der anstehenden parlamentarischen Befassung bezieht der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)** wie folgt Stellung:

Als Telekommunikationsgesamtverband möchten wir einen ganzheitlichen Blick auf den vorliegenden Entwurf werfen. Das bedeutet, dass sowohl die Glasfaser-/Festnetzbereiche, der Mobilfunksektor, sämtliche datenschutz- wie verbraucherschutzrechtliche sowie auch bürokratischen Aspekte betrachtet werden müssen.

Zusammengefasst sind aus Sicht des VATM insbesondere die folgenden Punkte, die im weiteren Verlauf der Stellungnahme erläutert werden, hervorzuheben:

- **Ausbau der digitalen Infrastruktur als höchste Priorität betrachten**  
Der VATM begrüßt, dass dem Ausbau von Telekommunikationsnetzen, vorerst in Teilen, ein „*überragendes öffentliches Interesse*“ bescheinigt wird. Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur ist für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau jedoch ganzheitlich zu betrachten und entsprechend auch ganzheitlich als „*im überragenden öffentlichen Interesse*“ einzustufen. Eine Unterscheidung zwischen dem Festnetz- und Mobilfunkausbau ist weder sachgerecht noch mit Blick auf die Ausbauziele nachvollziehbar. Dieses muss somit bezüglich der naturschutzrechtlichen Prüfung uneingeschränkt und auch für den gesamten Festnetzbereich gelten.
- **Verbraucherschutz = Verbrauchernutzen – keine zusätzlichen Verschärfungen der Verbraucherschutzregeln**  
Eine weitere Verschärfung der erst 2021 geänderten Regelungen zur Minderung im Falle von Abweichungen bei der vertraglich vereinbarten Geschwindigkeit des Internetzugangs entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten, Bürokratie und somit auch Ausbauhemmnisse. Den Unternehmen werden Investitionsmittel entzogen, die für den Netzausbau fehlen.
- **Genehmigungsverfahren weiter vereinfachen und verkürzen**  
Die Genehmigungsfristen gemäß § 127 TKGneu wurden geändert, aber nicht wirklich verkürzt. Der Anwendungsbereich für genehmigungsfreie Baumaßnahmen sollte praxistauglich geregelt werden.

- **Alle verfügbaren Beschleunigungsfaktoren nutzen**

Es sind noch lange nicht alle Ausbaupotentiale ausgeschöpft. Um die gesteckten Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, müssen diese vollständig genutzt werden. Hierzu gehört unter anderem die Umsetzung der baurechtlichen Genehmigungsfiktion in Kombination mit einer Vollständigkeitsfiktion für Mobilfunkmasten (s. Bund-Länder-Beschleunigungspakt vom November 2023), ein Liegenschaftsatlas, der zügig und lückenlos zur Verfügung gestellt wird, vollständige und sichere digitalisierte Genehmigungsverfahren und einiges mehr.

Der VATM begrüßt, dass sich die vom BMDV benannten „weiteren möglichen Beschleunigungspotentiale“, die sich insbesondere im Baugesetzbuch identifizieren ließen, in der aktuell vorliegende Novelle des BauGB wiederfinden. Wir sehen hier flankierend zum TK-NaBeG wichtige Beschleunigungsfaktoren, die ebenfalls umgesetzt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere die geplanten Änderungen im § 245d sowie § 247a BauGB. Mit den Verbesserungen, die der VATM in der Verbändebeteiligung eingebracht hat, müsste diese Novelle für bessere Rahmenbedingungen sorgen.

Was den aktuellen Entwurf des TK-NaBeG betrifft, werden viele wichtige Themen benannt. Im Vergleich zu dem vorangegangenen Entwurf bleibt dieser in der Gesamtheit aber nach wie vor an vielen entscheidenden Stellen hinter den Möglichkeiten und dem jetzt Notwendigen deutlich zurück. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass insbesondere das Verhalten weiterer Ressorts inklusive der Einbringung sachfremder Themen den Prozess exorbitant verzögert und verwässert hat.

Wir haben im letzten Jahr erlebt, wie unterschiedliche politische Interessen durch Taktieren und Tauziehen das eigentliche Ziel dieses so wichtigen Gesetzes ad absurdum geführt haben. Neben der fehlenden inhaltlichen Zielrichtung führen somit mehr Bürokratie, erhöhte Komplexität und zum Teil missverständlich formulierte Regelungen insgesamt zu mehr Aufwand und weniger Klarheit bei der Umsetzung. Ein Umstand, der hoffentlich über den parlamentarischen Prozess Verbesserung erfahren kann.

Mit dem TK-NaBeG kommen viele eher kleinteilige Verbesserungen. Richtige und wichtige Vorgaben aus dem Gesetzentwurf, wie die Verkürzung der Genehmigungsverfahren, der Bürokratieabbau bei der Verwaltung, darunter vor allem ein schlankeres Wegerecht, sind hier zu nennen. Der VATM begrüßt weiterhin ausdrücklich die verbesserte Informationsbereitstellung über das Gigabit-Grundbuch, die nicht nur den Unternehmen beim Ausbau helfen, sondern nach dem Konzept des „One-Stop-Shopping“ auch die Vielzahl an Datenabfragen verschiedener staatlicher Stellen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene minimieren soll. Weiterhin positiv ist die geplante Änderung in § 6 Absatz 1, die einen

Beitrag zu Bürokratieabbau und Entlastung für im Konzernverbund tätige Telekommunikationsunternehmen bringen wird.

Es ist weiterhin erfreulich, dass nach langen Diskussionen endlich anerkannt wurde, dass der Ausbau von Telekommunikationsnetzen, analog zu den erneuerbaren Energien, im „*überragenden öffentlichen Interesse*“ steht. Dieser Passus findet sich nun im Gesetzentwurf wieder, ist jedoch nach Ansicht des VATM und angesichts der Ausbauziele der Bundesregierung zu stark eingeschränkt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 TKG – TK-Netzausbau im „ <i>überragenden öffentlichen Interesse</i> “	4
§ 27 TKG – Streichung der Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso	6
§ 46 TKG – Nachträgliche Missbrauchsprüfung – weitere Anpassungen notwendig	7
Konkretisierung in § 106a TKG – Lokales Roaming, Zugang zu aktiven und passiven Netzinfrastrukturen notwendig	7
Bewertung des § 127 TKG – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	8
§ 57 TKG – Pauschalisierte Minderungsansprüche nicht zielführend und sachfremd	11
§ 72 TKGneu – Glasfaserbereitstellungsentsgelt	13
Gigabit-Grundbuch	13
§ 78 TKGneu – Unklare Zuordnung und Bedingungen zu Bereitstellung der Informationen	14
Konsequenz der §§ 203a/208a TKGneu	15
§ 211 TKG – Beschlusskammerentscheidungen	16
§ 214 TKGneu – Verfahren der nationalen Streitbeilegung	17
§§ 228 TKGneu – Bußgeldvorschriften	17
§ 83 TKGneu – Stromanbindung für Masten im Außenbereich beschleunigen und priorisieren	18
Standortmitbenutzung – Änderung des § 6 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)	18

## **§ 1 TKGneu – TK-Netzausbau im „überragenden öffentlichen Interesse“**

Bereits in der Stellungnahme des VATM vom Oktober 2023 wurde unterstrichen, dass die angekündigte Maßnahme, die digitale Infrastruktur und den Netzausbau als ein „*überragendes öffentliches Interesse*“ zu definieren, ein ganz wichtiger Faktor für die Beschleunigung des Infrastrukturausbaus ist.

Durch das überragende öffentliche Interesse wird ein beschleunigter und flächendeckender Ausbau möglich. Der Passus erlaubt es, bei Abwägungen mit dem Natur- oder Denkmalschutz dem Ausbau der Telekommunikationsnetze den Vorrang zu geben. Das ist unter anderem im Rahmen der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) angedachten Versorgungsauflagen im Mobilfunk sehr hilfreich, da in diesen bis 2030 jeder der drei etablierten Netzbetreiber 99,5 Prozent der gesamten Fläche Deutschlands mit mindestens 50 Mbit/s versorgen soll. Im Umkehrschluss können so entlegene und schwer zu erschließende Gebiete, wie Wälder, Naturschutzgebiete oder Küstenregionen mit schnellem Mobilfunk versorgt werden. Bei insgesamt 37,5 Prozent der Fläche Deutschlands, die als Schutzgebiete nach BNatSchG definiert ist, ist es demzufolge als wichtiger Beschleunigungsfaktor zu identifizieren.

Zur Gesamtthematik gehört jedoch dazu, dass auch im Festnetzbereich die Priorisierung für eine Beschleunigung des Ausbaus sorgen würde. Da die Eingriffe zeitlich und räumlich begrenzt erfolgen, sind hier keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Natur zu befürchten. Zusätzlich muss unterstrichen werden, dass für die Anbindung von Mobilfunkstandorten in der Regel Glasfaser verlegt wird. Der Gesetzesentwurf ermöglicht dies für den Mobilfunk-, jedoch nicht für den Festnetzausbau aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen. Es dürfte somit aus Sicht des Naturschutzes unerheblich sein, zu welchem Zweck die Glasfaser verlegt wird.

Im Kontext des oben beschriebenen Erarbeitungsprozesses und insbesondere der damit einhergehenden Verzögerungen verwunderte es von Seiten der Branche sehr, wie lange und vor allem ausgiebig das Umwelt- und Verbraucherschutzressort der Bundesregierung darauf bestand, diesem Passus – der wohlgerne auch schon im Energiesektor als auch im Verkehrsbereich etabliert ist – nicht zuzustimmen. Heraus kam der nun vorliegende Kompromiss, das überragende öffentliche Interesse ausschließlich und in eingeschränkter Form für den Mobilfunksektor geltend zu machen, nicht jedoch für den Festnetzsektor.

Zu dieser Entscheidung wie auch der damit einhergehenden weiteren Punkte gilt es anzumerken:

- Der Status des Netzausbau im „*überragenden öffentlichen Interesse*“ gemäß § 1 TKGneu ist aufgrund zeitlicher und sachlicher Einschränkungen nicht zufriedenstellend ausgefallen. Die Formulierung im Kabinettsentwurf ist ganzheitlich nicht geeignet, den Ausbau von Gigabitnetzen ausreichend zu unterstützen. Hier besteht die Gefahr, dass

die Politik der Bevölkerung einen beschleunigten Netzausbau in ländlichen Gebieten suggeriert, der jedoch mit den vorliegenden Regelungen nicht erreicht werden kann.

- Darüber hinaus wird die zeitliche Befristung bis 2030 aufgrund der kurzen Zeitspanne absehbar keine allzu große Wirkung entfalten können. Entsprechende Erwartungen sollten folglich gebremst werden. Der VATM hält die Befristung weder für sinnvoll noch für angemessen, zumal bereits heute klar ist, dass das Gigabitziel, das als Anknüpfungspunkt genannt wird, unter diesen Rahmenbedingungen äußerst wahrscheinlich nicht erreicht werden kann. Es zeigt sich weiterhin, dass es in anderen Industrien, wie bspw. dem Energiesektor, indes keine Befristungen gibt. Bei einem möglichen Kompromiss, der die Befristung aufrechterhält, sollte der Wortlaut in jedem Fall überarbeitet werden.
- Auf eine Evaluierung sollte in der Folge komplett verzichtet werden. Wir sehen darin keinen Mehrwert, aber einen zusätzlichen und teuren Aufwand für die mit Datenabfragen ohnehin schon über Gebühr belasteten Kommunen und Unternehmen. Die Bundesregierung hat sich den Bürokratieabbau auf die Fahnen geschrieben. Diese Änderung konterkariert das eigentliche Ziel und implementiert im Gegenteil neue Bürokratie. Ein Umstand, der sich wie ein roter Faden in Form von Monitorings, Verlagerung klarer gesetzlicher Regelungen in Verordnungen und Leitfäden widerspiegelt. Da das Monitoring bzw. die Evaluation mit keiner klaren Zielvorgabe versehen ist, sollte es folglich gestrichen werden.
- Trotz eines immerhin vorliegenden überragenden öffentlichen Interesses für den Mobilfunksektor, das der VATM ausdrücklich begrüßt, ist anzumerken, dass bei der Betroffenheit naturschutzrechtlicher Belange sowohl für die Nichtberücksichtigung des Festnetzausbaus als auch für die Einschränkung dieses Interesses beim Mobilfunkausbau keine nachvollziehbare Begründung existiert. So soll für die Anbindung der Mobilfunkanlagen nur in unversorgten Gebieten die Verlegung von Glasfaserleitungen toleriert werden und für jene im Festnetzausbau gar nicht. Die Beschränkung in Bezug auf den Naturschutz auf Versorgung unversorgter Gebiete nur durch Mobilfunknetzbetreiber halten wir für falsch. Darüber hinaus produziert die Prüfung, ob und ggf. welche Versorgung bereits vorliegt, zusätzlichen Aufwand bei allen Beteiligten.
- Unklar bleibt zusätzlich, wie sich ein unversorgtes Gebiet definiert und von versorgten Gebieten abgrenzt. Ein Graubereich in dieser Definitionsfrage sollte vermieden werden. Darüber hinaus besteht eine Diskrepanz zwischen rein unversorgten Gebieten und den Qualitätsanforderungen der BNetzA-Versorgungsauflagen für Mobilfunk. Die BNetzA hat zuletzt eine Auflage vorgeschlagen, die eine Versorgung der Fläche mit mindestens 50 MBit/s vorsieht. Selbst wenn ein Gebiet bereits versorgt ist, heißt das nicht, dass die Anforderungen der Versorgungsauflage damit bereits erfüllt sind. Das überragende öffentliche Interesse sollte jedenfalls nicht so eingeschränkt werden, dass diese Einschränkung der Erfüllung von Versorgungsauflagen entgegensteht.

- Vor diesem Hintergrund halten wir es auch für nicht sinnvoll, auf das Gigabitgrundbuch abzustellen. Die Qualität und Aktualität der Daten sind bislang nicht hinreichend verlässlich. Da die Informationen über eine vorhandene Versorgung in den Kommunen selbst vorliegen dürften, bedarf es auch keiner weiteren, den Entscheidungsprozess verkomplizierenden Prüfschritte. Damit wäre auch der Leitfaden als weiterer Beitrag zu mehr Bürokratie entbehrlich. Die Regelung lädt weiterhin dazu ein, den Ausbau mit dem Naturschutz-Argument auszubremsen.

**Im Zuge dessen schlagen wir die folgende Änderung des §1 Absatz 1 TKGneu vor:**

*Die Verlegung Errichtung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im übergregenden öffentlichen Interesse. Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 und nur dann Anwendung, wenn die Verlegung Errichtung oder Änderung zur der Versorgung eines Gebietes dient durch einen Mobilfunknetzbetreiber erfolgt, in dem ohne die Maßnahme dieser keinen durchgehendern, und unterbrechungsfreiern Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten im Mobil- oder Festnetz des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht bestünde.*

## **§ 27 TKGneu – Streichung der Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso**

Es besteht Einvernehmen in der Branche, dass die Regelung in § 27 TKG mit der endgültigen Beendigung des F&I-Verfahrens („Fakturierung und Inkasso“) zum 01.07.2025 nicht mehr erforderlich ist.

Der Regelungsinhalt des § 27 TKG wurde 2004 ins TKG aufgenommen und war dort zunächst unter § 21 Absatz 2 Nr. 7 (Zugangsverpflichtungen) verankert. Die Aufnahme der Regelung ins TKG diente seinerzeit der Flankierung eines zwischen VATM und Telekom verhandelten Kompromisses zur Abrechnung von Dienstangeboten Dritter gegenüber Festnetz-Anschlusskunden der Telekom über die Festnetz-Endkundenrechnung der Telekom. Die seinerzeit gesetzlich etablierten Regelungsbefugnisse der BNetzA sollten Rechtssicherheit für die Wettbewerber hinsichtlich des damals vertraglich mit Telekom vereinbarten Leistungsumfangs, insbesondere im Bereich der Rechnungsstellung, schaffen.

Nach nunmehr knapp 20 Jahren und den einhergehenden beträchtlichen Veränderungen im deutschen Telekommunikationsmarkt haben die Akteure am 31.05.2023 eine neue, inhaltlich grundlegend abweichende Vereinbarung zur künftigen Ausgestaltung des netzübergreifenden Abrechnungsmodells getroffen. Mit der Markteinigung zur Änderung des

Abrechnungsverfahrens für Auskunfts- und Premium-Dienstangebote Dritter entfällt das Erfordernis der Regelung des § 27 TKG.

Der Unionsgesetzgeber und das TKG betonen die Wichtigkeit vertraglicher Vereinbarungen der Marktteilnehmer zur Reduzierung staatlicher Eingriffe.

**Der VATM plädiert daher dafür, die ersatzlose Streichung des § 27 TKG mit Wirkung zum 01.07.2025 durchzuführen, um solche multilateral ausgehandelten Marktlösungen weiter zu unterstützen.**

### **§ 46 TKGneu – Nachträgliche Missbrauchsprüfung – weitere Anpassungen**

#### **notwendig**

Der VATM begrüßt die soweit vorliegenden Änderungen des § 46 TKGneu in den Absätzen 4 bis 6. Jedoch erlaubt es die aktuelle Regelung Marktbeteiligten lediglich, die BNetzA um Tatsachen, welche auf eine Missbräuchlichkeit hindeuten, hinzuweisen. Es liegt jedoch allein bei der BNetzA, zu entscheiden, was sie einer näheren Prüfung unterzieht. In Ermangelung eines Antragsrechtes ist unter der derzeitigen Regelung auch ein Klageweg, um den Verzicht der näheren Prüfung durch die BNetzA überprüfen zu lassen, ausgeschlossen.

Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die entgeltpflichtigen Zugangsnachfrager eine Überprüfung der Entgelte bei der BNetzA veranlassen können und in der Folge auch auf Antrag zu Missbrauchsverfahren beigeladen werden.

**Im Zuge dessen schlagen wir die folgende Änderung in §46 Absatz 1a TKGneu vor:**

**(1a) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt. Dieses ist auf Antrag dem Verfahren beizuladen.**

### **Konkretisierung in § 106a TKG – Lokales Roaming, Zugang zu aktiven und passiven Netzinfrastrukturen notwendig**

§ 106a enthält umfassende Regelungen zur Mitwirkungspflicht der Bahn bei der Bereitstellung von Liegenschaften. Dies begrüßt der VATM prinzipiell. Allerdings kann die BNetzA auf der anderen Seite auch Entgelte für die Mitnutzung der Infrastruktur anordnen.

Mit der Konstruktion der Norm ist die Bahn verpflichtet, ihre Infrastruktur bereitzustellen, damit Bahnlinien mit Mobilfunk versorgt werden können, soll dafür aber Entgelte von den MNOs erhalten – obwohl der faktische Mehrwert der Mobilfunkversorgung entlang der Bahn wohl hauptsächlich bei der DB liegen dürfte. Es ist zudem offen, zu welchen Konditionen die Bahn Zugang anbieten muss.

Hier sollte für die Norm eine Regelung aufgenommen werden, dass Verhandlungen und Entgelte nach marktüblichen Konditionen erfolgen sollen. Zudem sollte die BNetzA im Streitfall als Schlichtungsstelle fungieren.

**Der Absatz 2 Nr. 3 TKGneu sollte wie folgt ergänzt werden:**

3. die Abgabe eines Angebots zu marktüblichen Konditionen über die Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts,

**In Absatz 4 sollte weiterhin folgender Satz 4 ergänzt werden:**

(4) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Mitwirkungshandlungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, zu der Nutzung eines Grundstücks nach Absatz 2 Satz 2 sowie zu den Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte einer Gestattung der Mitnutzung nach Absatz 2 Satz 3 zu treffen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr. Die Bundesnetzagentur dient im Streitfall bei Angeboten nach Abs. 2 Nr. 3 als Schlichtungsstelle.

## Bewertung des § 127 TKGneu – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

Der § 127 TKG spielt eine besonders wichtige Rolle im Entwurf des TK-NaBeG. Der mit der Zustimmungsfiktion in § 127 Absatz 3 S. 1 TKGneu einhergehende Beschleunigungseffekt im TK-NaBeG ist grundsätzlich erst einmal zu begrüßen. Es ist jedoch dringend erforderlich, zu definieren, wann ein vollständiger Antrag vorliegt. Die Mitteilung des Wegebaulastträgers darüber, wann die Fiktionswirkung eingetreten ist, ist hingegen überflüssig und sollte gestrichen werden. Die Verlängerung der Frist, wenn dies „wegen Schwierigkeit der Angelegenheit“ erforderlich ist, führt zu einer Verlangsamung und sollte gestrichen werden. In der Praxis wird sich voraussichtlich eine standardmäßige Inanspruchnahme dieser

Verlängerungsmöglichkeit herausbilden, um die ohnehin überlasteten Wegebaulastträger nicht noch weiter zu überfordern.

**Der VATM schlägt daher vor, für § 127 Absatz 3 S. 5 TKGneu die  
Verlängerungsmöglichkeit, wie zuvor auch, bei einem Monat zu belassen.**

**Nach § 127 Absatz 3 Satz 1 sollte weiterhin folgender neuer Satz 2 eingefügt werden:**

**Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien ist vollständig, wenn er die folgenden Angaben enthält:**

- 1. den Legeort,**
- 2. die Mindestüberdeckung und**
- 3. das Legeverfahren.**

Die Telekommunikationswirtschaft hatte gehofft, dass die geringfügigen Baumaßnahmen deutlich umfangreicher erleichtert werden. In der Summe fällt das Ergebnis jedoch nicht wie gewünscht aus und bleibt – trotz durchaus vieler Änderungen – leider hinter den Erwartungen zurück.

Es wiegt weiterhin schwer, dass erst nach vier Wochen die Genehmigungsfiktion eintrifft. In diesem Zusammenhang bleibt es unklar, ob es zu einem großen Wurf kommt. Die Ausnahmeregelungen fallen deutlich zu umfangreich aus, was die wichtige Frage offenlässt, ob das Instrument stärker ist als zuvor. Insgesamt gibt es noch zu viele Unklarheiten.

**Weiterhin möchten wir zu den im §127 TKG angegebenen Änderungen im TK-NaBeG folgende Punkte anmerken:**

- **Verkürzung der Zustimmungsfrist § 127 TKGneu Absatz 3:**
  - o Es wurden Mindestangaben aufgenommen, ohne dass klar wird, ob diese dazu führen, dass der Antrag als vollständig gilt. Hier kommt es zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.
  - o Die Aufnahme einer Pflicht des Wegebaulastträgers, dem Antragsteller den Eintritt der Fiktion mitzuteilen, erschließt sich weder sachlich noch rechtlich. Das Wesen der Fiktion und der damit einhergehenden Vereinfachung/Beschleunigung ist es ja gerade, dass keine weiteren Schritte erforderlich sind.

- **Geringfügige bauliche Maßnahmen § 127 TKGneu Absatz 4:**
  - o Positiv ist, dass geringfügige bauliche Maßnahmen nun keine Verwaltungsvorschrift des Wegebaulastträgers voraussetzen. Verwaltungsvorschriften können nun den Kreis geringfügiger baulicher Maßnahmen erweitern.
  - o Mit der aktuellen Formulierung wird in der Praxis jedoch nicht die damit intendierte Erleichterung und Beschleunigung des Ausbaus erreicht. Es stellt sich vielmehr die Frage, wann eine Anzeige vollständig ist bzw. welche Angaben eine vollständige Anzeige enthalten muss.
  - o Der Nachsatz, der das Vorliegen geringfügiger baulicher Maßnahmen wiederum ausschließt, ist weit gefasst. Zu Straßenausstattungen gehören Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Wegweisungen, Straßenbeleuchtung und auch Fahrbahnmarkierungen. Es bleibt offen, was als „ähnliche Objekte“ definiert ist. Durch diesen Nachsatz könnte sich der neue § 127 Absatz 4 als zahnloser Tiger erweisen. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wäre hier sehr sinnvoll.
- **Zulässigkeit Moderner Verlegemethoden § 127 TKGneu Absatz 7:**
  - o Nach Verabschiedung der DIN 18220 sehen wir für § 127 Absatz 7 keine Notwendigkeit mehr.
  - o Dies gilt umso mehr, als sich Sinn der Neufassung nicht erschließt. Es bleibt beispielsweise offen, was mit den Verfahren ist, in denen von der DIN 18220 abgewichen wird, nicht aber hinsichtlich der Mindestüberdeckung, sondern hinsichtlich der Breite des Bauraums (> 30cm und somit Grabenbauweise). In dem Fall gilt für gewöhnlich ATB-BeStra und ZTV A-StB, die eine Mindestüberdeckung von 0,60 m bzw. 0,80 m vorsehen. Konsequenz bei Verlegung mit Überdeckung z.B. 0,40 m wäre also die Kostentragungsfolge. In der Praxis wird diese Abgrenzung kaum gelingen und damit werden korrekte Anträge zur Seltenheit. Im Ergebnis kommt es zu einer Verunsicherung, die zu Verlangsamung führt.

**§ 127 Absatz 7 sollte daher gestrichen werden.**

- **Öffentliche Sicherheit oder Ordnung § 127 TKGneu Absatz 8:**
  - o Grundsätzlich kann der Wegebaulastträger bei einer Verlegung nach Absatz 7 Satz 1 (z.B. Minibagger 40 cm Legetiefe, Bauraum > 30cm) vom Antrag abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung machen. Öffentliche Sicherheit und Ordnung als definierter Begriff stehen sich nun alternativ gegenüber. Das erweitert den Spielraum für Nebenbestimmungen und damit das Risiko für eine Verlangsamung des Prozesses.

- Um den beschleunigenden Effekt der mit der DIN 18220 erreichten Standardisierung nutzbar zu machen, bedarf es jedoch auch der lückenlosen Anwendung dieses Regelwerks. Es kann daher nicht im Ermessen des Wegebaulastträgers stehen, ob und inwieweit dieses zur Anwendung kommt. Vor diesem Hintergrund muss die Möglichkeit der Wegebaulastträger auf diejenigen Sachverhalte beschränkt werden, die von den anerkannten Regeln der Technik nicht umfasst sind.

**Der VATM schlägt daher vor, § 127 Absatz 8 Satz 1 TKGneu wie folgt zu ändern:**

(8) Die Zustimmung hat die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, ~~die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. sofern es sich um Sachverhalte handelt, die nicht bereits in den anerkannten Regeln der Technik geregelt sind.~~

- **§ 127 TKG Absatz 9 (neu):**

Die Ergänzungen im Absatz 9 TKGneu zeigen, dass für die „Untersuchungen“ in Zukunft Mitteilungen erforderlich sein sollen. Unklar bleibt, ob dies eine Antragsform, wie bei der Verlegung in geringerer Tiefe oder eine Mitteilung wie bei den geringfügigen baulichen Maßnahmen sein soll. Eine weitere Fragestellung ist, welchen Umfang die „Eingriffe in den öffentlichen Weg“ haben dürfen. Woher ein Antragsteller bspw. wissen soll, ob es unterirdische Ingenieurbauwerke gibt und in der Folge dort dann keine Untersuchungen stattfinden dürfen, ist aktuell ebenfalls unklar. Hier gilt es, noch viele offene Fragen zu beantworten.

**§ 57 TKGneu – Pauschalisierte Minderungsansprüche nicht zielführend und sachfremd**

Ein besonders negativer Effekt im Erarbeitungsprozess des TK-NaBeG hat die nunmehr vorliegende Änderung im § 57 TKGneu zu einer Mindestgrenze bei den Minderungsansprüchen. Das TK-NaBeG war im Rahmen der Gigabitstrategie ausschließlich mit der Intention versehen, Beschleunigungsfaktoren herauszuarbeiten und zu adressieren.

Weitere aus Sicht der Branche wichtige Punkte wurden seitens des BMDV mit dieser Begründung zurückgewiesen. Es ist daher für die Branche mehr als irritierend, zu erfahren, dass offenbar andere Interessengruppen sehr wohl Themen in diesen Gesetzesentwurf einbringen konnten, die keinerlei Zusammenhang zu Beschleunigungsaspekten aufweisen und darüber hinaus nicht nur ungeeignet sind, Verbraucherschutz zu stärken, sondern vielmehr den Ausbau verzögern und verteuern.

Die in § 57 Absatz 4 TKGneu eingeführten Änderungen werden nichts einfacher machen, da eine zusätzliche Berechnung durchgeführt werden muss. In der Folge wird es sowohl in der Bearbeitung und auch im Ergebnis – nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für den Endkunden – teurer. Die Tatsache, dass solche Änderungen eingeflossen sind und gar zu einer Verwässerung des Gesetzes geführt haben, führt dazu, dass in der Folge kein positiver Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus eingebracht werden kann. Der Verbraucherschutz wird nicht verbessert, sondern lediglich finanziell ausgeweitet.

Weiterhin muss deutlich gemacht werden, dass diese Änderungen dem Koalitionsvertrag der Ampel widersprechen. Ein „nötigenfalls“ (s. Koalitionsvertrag S. 13) liegt hier nicht vor. Bisher zeigt sich, dass es kaum Verbraucherbeschwerden zur Umsetzung der Minderung aus der TKG-Novelle 2021 vorliegen. Weiterhin liegen keine Studien oder Evaluierungen vor, die ein Scheitern der aktuellen Regelung nahelegen würden. Eine Erforderlichkeit für eine neue gesetzliche Verschärfung kann nicht dargelegt werden, entbehrt jeder sachlichen Grundlage und würde die bisherige Gesetzeszykmatik brechen. Die Pauschalierung der Minderung widerspricht weiterhin dem Grundgedanken der Harmonisierung im EU-Binnenmarkt. Diese ist im European Electronic Communications Code (EECC) nicht vorgesehen.

**Der VATM fordert daher, die Änderung zu streichen:**

**(4) Im Falle von**

*2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes, ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht; das vertraglich vereinbarte Entgelt ist dabei mindestens um 10 Prozent herabzusetzen. Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 oder 2 unstreitig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis der Anbieter den Nachweis erbringt, dass er die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 58 Absatz 3 auf die Minderung anzurechnen. [...]*

## **§ 72 TKGneu – Glasfaserbereitstellungsentgelt**

Mit dem Glasfaserbereitstellungsentgelt wurde ein wichtiges Instrument geschaffen, um Anreize für einen schnellen Ausbau der Netzebene 4 (Inhouse-Netz in den Gebäuden) mit Glasfaser zu leisten und in der Folge die Erreichung der Glasfaserziele der Bundesregierung zu ermöglichen. Der VATM begrüßt dabei die vorliegende Ergänzung in Absatz 6 der Erhebung von 60 Euro pro angeschlossenem Endnutzer für die Einrichtung des offenen Netzzugangs.

Mit Verweis auf die jedoch in den letzten Jahren deutlich angestiegenen Kosten für die Glasfaserverkabelung von Gebäuden ist dieser Passus jedoch nicht die Lösung des Problems. Die erheblichen Kostensteigerungen für Handwerkerleistungen und Material dürfen seit Inkrafttreten der Regelung im Dezember 2021 nicht unberücksichtigt bleiben, auch wenn über das Glasfaserbereitstellungsentgelt keine Vollfinanzierung für den Ausbau von Glasfaser-Gebäudenetzen vorliegt.

**Wir schlagen daher vor, eine moderate Erhöhung des  
Glasfaserbereitstellungsentgeltes in Absatz 2 hinzuzufügen:**

*(2) Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens **60,75** Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens **540,675** Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu fünf Jahren erhoben werden; ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. Überschreiten die Gesamtkosten **300,400** Euro (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.*

## **Gigabit-Grundbuch**

Der VATM begrüßt seit langem grundsätzlich die Einführung eines Gigabit-Grundbuchs. Die konkrete Ausgestaltung lässt aktuell aber mehr Bürokratie als Transparenzgewinn erwarten. Sicherheit und Transparenz sind anhand ihrer jeweiligen Chancen und Risiken abzuwegen.

Positiv ist aus unserer Sicht, dass die Projektträger in Zukunft Daten zum geförderten Ausbau an die zentrale Informationsstelle melden können. Unseres Erachtens wäre es zur Entlastung der Kommunen und Unternehmen und zur Vermeidung von Doppelaufwand und ggf. widersprüchlichen Daten jedoch sinnvoll, die Verpflichtung im Förderkontext auf die Projektträger zu beschränken. Dies sollte ausdrücklich im Gesetzestext verankert werden,

nicht nur in der Begründung. Es wiederholt sich eine Kritik zum vorangegangenen Entwurf. Die Regeln sind nicht immer ganz konsistent ausgestaltet und verirren sich in einer Vielzahl von gesetzlichen, fakultativen und unklaren Pflichten. Insbesondere halten wir den eingeschlagenen Weg in eine unbeschränkte Datensammlung ohne konkreten Anlass für grundlegend falsch.

Trotz einiger Veränderungen sollten somit die Vorschriften zum Gigabit-Grundbuch insgesamt deutlich gestrafft und mit dem Gigabit Infrastructure Act der EU (GIA) synchronisiert werden. Weiterhin ist es unabdingbar, dass an dieser Stelle die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung verankert werden, sodass bereits die Erhebung und Bereitstellung von Informationen hinsichtlich des Umfangs und Formats sowie verwendungszweckbezogen auf ein notwendiges Minimum beschränkt wird.

**Der VATM schlägt folgende Änderung zu § 80 Absatz 3 vor:**

*Verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung diejenigen Informationen zu übermitteln, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind, sind die **Projekträger des Bundes und der Länder**.*

*1. Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen, sowie*

*2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.*

## **§ 78 TKGneu – Unklare Zuordnung und Bedingungen zu Bereitstellung der Informationen**

Weiterhin sollte durch den Gesetzgeber klargestellt werden, dass das Gigabit-Grundbuch auch dauerhaft bei der BNetzA geführt wird und diese die „Zentrale Informationsstelle“ ist. Die Option, dass das BMDV die „Zentrale Informationsstelle“ ist und diese Aufgabe delegieren kann, ist weder sinnvoll noch erforderlich. Die BNetzA muss schon heute zahlreiche Daten erheben (z.B. Mobilfunkmonitoring und Monitoring der Erfüllung von Versorgungsauflagen als Aufgabe aus der Frequenzregulierung). Weiterhin wäre es, um das Ziel einer echten Datendrehscheibe zu erreichen, unseres Erachtens zunächst unabdinglich, eine konkrete zentrale Informationsstelle zu benennen. Der EECC sieht vor, dass dies in der Regel die nationale Regulierungsbehörde ist (vgl. Art. 22 EU 2018/1972). Eine genauere Formulierung mit einer klareren Darstellung wäre hier in § 78 TKG sehr sinnvoll.

**Dahingehend schlägt der VATM die folgende Änderung in Absatz 2 und 3 vor:**

(2) *Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an Behörden, die seiner Fachaufsicht unterstehen, übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen. von der Bundesnetzagentur wahrgenommen.*

(3) *Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und die Zusammenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur von Belang sein kann.*

Grundsätzlich muss gelten, dass das technische Sicherheitskonzept für das Gigabit-Grundbuch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt werden muss. Mit dem Umfang der Sensibilität der abrufbaren Informationen muss auch der Kreis derer, die die Daten abrufen möchten, stärker kontrolliert werden.

### **Konsequenz der §§ 203a/208a TKGneu**

Die hinzugefügten § 203a TKGneu wie auch § 208a TKGneu erweitern die Möglichkeiten der BNetzA, die von ihr erhobenen Netz- und Unternehmensdaten sowie Informationen zu laufenden Aktivitäten und Verfahren zu veröffentlichen. Dies wird mit einem „volkswirtschaftlichen Mehrwert“ und dem Bemühen, „Regulierungshandeln für Bürgerinnen und Bürger transparenter zu machen“ begründet. Dabei sollen Daten „offen“, „maschinenlesbar“ und zur „uneingeschränkten Weiterverwendung“ bereitgestellt werden. Die Tätigkeit der BNetzA und Lage bzw. Entwicklung in ihrem Aufgabengebiet soll gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern transparenter gemacht werden. Weiterhin sollen „jegliche“ Informationen zu Details aus Verfahren, Anordnungen oder zu Verstößen an die Öffentlichkeit gegeben werden können.

Die Normen, insbesondere § 208a TKG, werden seitens des VATM dabei kritisch betrachtet. Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage werden Bekanntmachungen der BNetzA in Bezug auf laufende Verfahren, z.B. Bußgeldverfahren, legitimiert, deren Ausgang noch offen ist und die bei den Verbrauchern leicht einen falschen Eindruck über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Handlungen betroffener Unternehmen herbeiführen können. Entsprechend hatte das VG Köln (Urt.v. 17.11.2023 - 1 K 3664/21) die namentliche Nennung von Gesellschaften gegen die ein Bußgeldbescheid seitens der BNetzA erlassen wurde,

ausdrücklich als nicht verfassungsgemäß untersagt. Das TKG bietet mit den bestehenden Normen hierfür keine ausreichend Ermächtigungsgrundlage. Hierbei hat das Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Situation eines Bußgeldverfahrens der BNetzA nicht mit der Praxis der Kartellbehörden zu vergleichen ist (vgl. § 53 V GWB). Denn diesen Entscheidungen kommt grundsätzlich – anders als im Rahmen von Bußgeldverfahren der BNetzA – eine zivilrechtliche Bindungswirkung zu.

Wenn nunmehr eine Norm erlassen wird, mit der die Nennung von Unternehmensnamen aus laufenden Bußgeldverfahren der BNetzA legitimiert werden soll, bleiben die gerichtlich geäußerten Zweifel an der Verfassungskonformität in gleicher Weise bestehen. Namensnennungen aus laufenden Bußgeldverfahren können äußerst geschäftsschädigend wirken. Wenn sich der Bußgeldbescheid später als rechtswidrig erweist, ist der Schaden faktisch irreparabel. Die seitens des VG Köln vorgetragenen Bedenken an einer Vergleichbarkeit zwischen TKG und GWB in Bezug auf die Rechte zur Veröffentlichung von Informationen aus Bußgeldverfahren werden nicht dadurch beseitigt, dass nun mit § 208a TKG eine Norm erlassen wird, welche die Verwaltungspraxis heilen soll.

Abgesehen von dieser Fallkonstellation stellt sich die Frage, welches Informationsproblem darüber hinaus konkret besteht und behoben werden soll und warum der bestehende Rechtsrahmen dafür nicht bereits ausreichend vorhanden ist. Die Gesetzesbegründung lässt dies nicht erkennen. Überhaupt schweigt sich das Gesetz über die Hintergründe und den Erlass des § 208a TKG weitestgehend aus.

### **§ 211 TKGneu – Beschlusskammerentscheidungen**

Mit der Streichung von Absatz 3 S. 3 würden die Anforderungen und Mindestqualifikation an die Besetzung der Präsidentenkammer einhergehen, sodass nicht mehr mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer 1 Volljurist sein müsste. Das ist weder sinnvoll noch hinnehmbar. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Präsidentenkammer wichtige übergreifende Entscheidungen wie Marktanalysen u.ä. trifft, sind hier an die Qualifikation der Mitglieder mindestens die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die übrigen Beschlusskammern. Im Kabinettsentwurf des TK-NaBeG wird hierfür keine sachliche Begründung dargelegt. Wir halten diese Entscheidung nicht für sinnvoll, sondern geradezu für gefährlich, da mit dieser Regelung die Auswahl der Zusammensetzung der Präsidentenkammer rein politisch erfolgen könnte.

**Der VATM fordert daher, § 211 Absatz 3 S. 2 und 3 unverändert zu lassen.**

### **§ 214 TKGneu – Verfahren der nationalen Streitbeilegung**

Die in § 214 Absatz 4 TKGneu vorgesehene Regelung zum Ruhen des Verfahrens ist zu begrüßen, da sie eine bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt. Weiterhin ist zu begrüßen, dass der seitens des VATM eingebrachte Wunsch um eine Verlängerung durch den zusätzlichen Passus in Satz 3 und 4 eingebracht wurde, erschien die Begrenzung auf drei Wochen zuvor bereits als zu kurz.

Dennoch muss festgehalten werden, dass die Verfahrenseinleitung zwar zu ernsthaften Verhandlungen der Streitparteien in der Praxis führt, aber die Lösung der zumeist ausgesprochen komplexen kommerziellen, technischen und rechtlichen Themen mehr Zeit beansprucht. Aus diesem Grund sollte hier weiterhin die Höchstfrist keinesfalls kürzer als ein Monat ausfallen. Zudem sollte klargestellt werden, dass auch mehrere Ruhendstellungen möglich sind, bis die gesamte Höchstfrist aufgebraucht ist. Auch hier zeigt die Praxis, dass von einem (weiter betriebenen) Verfahren durchaus Druck ausgehen kann, der für eine Einigung förderlich ist.

Eine (zu kurze) Befristung von Ruhendstellungsanträgen muss somit eher als schädlich angesehen werden, da wir beobachten konnten, dass in zahlreichen Verfahren länger und wiederholt Ruhendstellungen beantragt wurden. Ziel der Einigungsstellenverfahren ist die gütliche Einigung, welche häufig nach ersten Bewertungen zur Sach- und Rechtslage durch die BK11 in eine ganz neue Bahn mit gesteigerter Verhandlungsbereitschaft gelenkt werden kann bzw. konnte.

### **§§ 228 TKGneu – Bußgeldvorschriften**

Die Schaffung von insgesamt 18 neuen Tatbeständen für Ordnungswidrigkeiten, die zum Teil mit einem Bußgeld in einer Höhe von bis zu 3 Millionen Euro bewehrt sind, ist nicht angemessen. Zwar ist in Artikel 19 EU 2022/612 grundsätzlich vorgesehen, dass die EU-Mitgliedsstaaten ein Sanktionsregime für Verstöße gegen die EU Roaming Regulierung etablieren. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum dies in Deutschland derart umfangreich und detailliert geschieht.

Die in Deutschland tätigen Mobilfunkunternehmen werden hier im Vergleich zu Unternehmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten deutlich benachteiligt. Hinzu kommt, dass es bisher kaum Beschwerden oder Verwaltungsverfahren bei der BNetzA bezüglich einer nicht rechtskonformen Umsetzung der EU Roaming Regulierung in Deutschland gibt, weshalb die Erforderlichkeit für diesen umfangreichen Bußgeldkatalog nicht nachvollziehbar ist.

**Die Änderungen der Bußgeldvorschriften sollten daher gestrichen werden.**

**§ 83 TKGneu – Stromanbindung für Masten im Außenbereich beschleunigen und priorisieren**

Schon die Gesetzesbegründung zu Änderungen in § 83 TKGneu stellt fest, dass ein Stromanschluss für die zeitnahe Realisierung von Mobilfunkstandorten essenziell ist.

Insbesondere für Mobilfunkstandorte im Außenbereich ist es oftmals nicht gegeben, dass der zuständige Energieversorger zügig ein Erschließungsangebot unterbreitet und bzw. oder zu erschwinglichen Konditionen. Hierzu bedarf es einer Frist zur Angebotserstellung und Realisierung, sowie der Klarstellung des Erschwinglichkeitsgebots. Hilfreich sein könnte auch die Möglichkeit, andere Energieversorger zur Angebotserstellung zu verpflichten, soweit diese über einen wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt in der Nähe eines Standortes verfügen. Denn insbesondere, wenn der Mobilfunkstandort sich an der Grenze von zwei Konzessionsgebieten befindet, kann die Stromanbindung ggf. für den „benachbarten“ Konzessionsnehmer günstiger oder schneller realisierbar sein.

Stromanschlüsse für Mobilfunkmasten sollten von den Stromversorgern zudem priorisiert realisiert werden, da die flächendeckende Mobilfunkversorgung von überragendem öffentlichem Interesse ist – ebenso, wie dies für Erneuerbare-Energie-Anlagen bereits in § 8 EEG geregelt ist. Es sollte daher eine zu § 8 EEG analoge Regelung für den Mobilfunk in das TKG aufgenommen werden.

**Standortmitbenutzung – Änderung des § 6 der Verordnung über das  
Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)**

Für zügigen 5G-Ausbau in urbanen Gebieten ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle MNOs Antennen auf Dachstandorten platzieren können. Dabei müssen sie die geltenden Grenzwerte in Bezug auf elektromagnetische Felder (EMF) einhalten. Die Beantragung der erforderlichen Standortbescheinigungen (STOB) ist in der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) geregelt. Die STOB ergeht auf Grundlage theoretischer Berechnungen der EMF-Emissionen. Die tatsächliche Leistung der Antennen bleibt in der Regel deutlich hinter der beantragten zurück. Diese Praxis führt dazu, dass eigentlich verfügbares EMF-Budget nicht genutzt werden und deshalb eine vor allem in Ballungsgebieten zwingend notwendige Kollokation nicht erfolgen kann.

Eine effiziente Kollokation setzt voraus, dass der Standortbetreiber (TowerCo) sowie die Nutzer (Bestands- und neu hinzukommende MNOs) frühestmöglich Kenntnis über die von der BNetzA verwalteten EMF-Daten haben. Diese Transparenz kann durch die Einführung einer Schnittstelle zur Datenbank geschaffen werden. Die beteiligten Unternehmen könnten so bei

der Mitnutzung von Mobilfunkstandorten schnell und akkurat einschätzen, ob ein Standort für weitere Funkanlagen geeignet ist oder entsprechend ertüchtigt werden kann.

Der BNetzA liegen grundsätzlich alle Daten für eine erteilte Standortbescheinigung vor. Die Bereitstellung dieser Daten durch einen Zugriff auf die bereits bestehende EMF-Datenbank an den (zukünftigen) Antragsteller beschleunigt den Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze erheblich. Anhand der Daten der erteilten Standortbescheinigung und der Daten der neuen, vom Antragsteller geplanten Funkanlagen, kann nämlich ohne langwierige Abstimmung mit Mitnutzern chancengleich geprüft werden, ob für die geplanten Auf- und Ausbaumaßnahmen eine Standortbescheinigung erteilt werden kann oder ob zunächst Umbauten an der passiven Netzinfrastruktur und Abstimmungen mit deren Betreiber erforderlich sind. Auch der Antrag auf Erteilung einer Standortbescheinigung wird in gleicher Weise beschleunigt. Gerade das neue von der BNetzA eingeführte Berechnungsverfahren „Wattwächter“ macht es erforderlich, dass der Antragsteller eine Berechnung der Einhaltung der Grenzwerte unter Berücksichtigung aller neuen und bestehenden Funksysteme durchführt.

Bei den in der EMF-Datenbank vorhandenen Daten handelt es sich, bezogen auf den jeweiligen Standort, nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. So haben die Mobilfunknetzbetreiber auch grundsätzlich davon abgesehen, diese Daten im Nachweisverfahren als solche zu deklarieren. Eine Einstufung der Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würde im Übrigen den Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes widersprechen.

Um zu vermeiden, dass anhand der Daten einer Vielzahl von Standorten gegebenenfalls wettbewerblich relevante Rückschlüsse auf die Netzstruktur und Ausbaustrategie der Netzbetreiber gezogen werden können, dürfen nur berechtigte Antragsteller, also jene Betreiber, die auf Anfrage der BNetzA ein konkretes Mitbenutzungsinteresse am jeweiligen Standort darlegen können (beispielsweise durch Vorlage von Planungsunterlagen), Einsicht in die Datenbank nehmen.

**Der VATM schlägt daher vor, den folgenden Passus in § 6 der Verordnung wie folgt zu ändern:**

**§ 6 Standortmitbenutzung**

(1) Sind an dem vorgesehenen Standort einer ortsfesten Funkanlage bereits weitere ortsfeste Funkanlagen vorhanden und ergibt die Gesamtleistung aller an dem Standort zu betreibenden ortsfesten Funkanlagen eine Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr, so ist für die zuletzt zu errichtende Funkanlage eine Standortbescheinigung zu beantragen. **Hierfür stellt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Antragstellern mit berechtigtem Interesse die nach § 7 der 26. BlmSchV verfügbaren Daten über eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung.** Der Antragsteller dieser Funkanlage ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

*die Betreiber der übrigen ortsfesten Funkanlagen zu nennen. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann die Betreiber der vorhandenen Anlagen auffordern, die für die Prüfung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, soweit ihr die Daten nicht aufgrund einer vorhandenen Standortbescheinigung vorliegen. [...]*

Das Nachweisverfahren und damit der Mobilfunkausbau können zusätzlich erheblich beschleunigt werden, indem neben den Mobilfunknetzbetreibern auch den Betreibern der passiven Netzinfrastruktur (zum Beispiel Funkturmunternehmen) bereits im Vorfeld eines Antrags auf Erteilung einer Standortbescheinigung Zugriff auf die Datenbank gewährt wird. Damit werden sie in die Lage versetzt, Ausbaupotenziale ihrer Infrastruktur zu identifizieren, diese durch Umbaumaßnahmen (zum Beispiel durch die Erhöhung des vorhandenen Antennenträgers) zu verbessern und Mobilfunknetzbetreibern anzubieten.

Der separate Informationsanspruch des Betreibers der passiven Netzinfrastruktur trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Erlass der BEMFV im Jahr 2002 der Markt der Funkturmunternehmen noch nicht existent war und vom Verordnungsgeber deshalb auch nicht berücksichtigt werden konnte. Heute stehen Funkturmunternehmen im Wettbewerb und sind angereizt, ihre Standorte möglichst vielen Funkanlagenbetreibern zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund haben sie ein eigenes Interesse an der Verfügbarkeit der für die Feststellung des Mitbenutzungspotenzials ihrer Standorte erforderlichen Daten. Hinsichtlich ihrer eigenen Standorte wird daher bei Betreibern der passiven Netzinfrastruktur das berechtigte Interesse vermutet.

**Im Zuge dessen schlägt der VATM vor, den folgenden Absatz 1a (neu) hinzuzufügen:**

**(1a) Zur Feststellung, inwieweit an einem Standort weitere ortsfeste Funkanlagen betrieben werden können, stellt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Betreibern sowie natürlichen oder juristischen Personen, die die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über eine bestehende oder neu zu errichtende passive Netzinfrastruktur haben, an der eine hinzukommende Funkanlage installiert werden kann, die nach § 7 der 26. BlmSchV verfügbaren Daten über eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung.**

Dem VATM gehören die größten deutschen Wettbewerbsunternehmen im Telekommunikationsmarkt an, aber auch regional anbietende Netzbetreiber, TK-Diensteanbieter sowie zahlreiche innovative Technologie- und Serviceanbieter. Als führender deutscher Telekommunikationsverband steht er für die mit Abstand meisten Kundenbeziehungen im Markt. Seine Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktoffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 89 Mrd. Euro vorgenommen. Sie investieren auch mit großem Abstand am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser.